

**Beitragsordnung 2022**  
**Kolpingwerk Deutschland**  
**Erläuterungen zum**  
**Bundeshauptausschuss 2019**

## Inhaltsverzeichnis:

<b>I. Einleitung.....</b>	<b>3</b>
1. Zielsetzung.....	3
2. Beschlussfassung Bundesversammlung 2016 .....	4
3. Beitragsstabilität.....	4
4. Arbeit der Beitragskommission .....	5
5. Hinweise zu Beiträgen im Kolpingwerk Deutschland .....	5
 <b>II. Neue Beitragsordnung .....</b>	 <b>7</b>
1. Reduzierung des Beitrags für Mitglieder in Ausbildung und Studium .....	7
2. Beitragszahlung für <i>Erwachsene mit Kindern</i> bis einschließlich 17 Jahre („Familienbeitrag“) ..	7
3. Beitragszahlung verwitweter Personen .....	8
4. Aufnahme der Möglichkeit zur Zahlung eines Sozialbeitrags .....	8
5. Vereinfachung der Beitragsordnung .....	9
6. Beitragsstufen für Verbandsbeitrag und Zustiftungsbetrag.....	9
6.1 Verbandsbeiträge und Zustiftungsbeträge für Mitglieder in Kolpingsfamilien.....	10
6.2 Verbandsbeiträge und Zustiftungsbeträge für Einzelmitglieder des Kolpingwerkes Deutschland .....	10
6.3 Verbandsbeiträge und Zustiftungsbeträge für Einzelmitglieder von Diözesanverbänden im Kolpingwerk Deutschland .....	11
7. Einmalbetrag .....	12
8. Auswirkung der neuen Beitragsordnung auf das Kolpingwerk Deutschland, die Diözesanverbände und die Kolpingsfamilien .....	13
8.1 Beitragsneutralität für das Kolpingwerk Deutschland .....	13
8.2 Auswirkung der neuen Beitragsordnung für Diözesanverbände .....	13
8.3 Auswirkung der neuen Beitragsordnung für Kolpingsfamilien .....	14
9. Umsetzungszeitpunkt und Umsetzungsfragen.....	15
9.1 Umsetzungszeitpunkt.....	15
9.2 Veränderung in der Zahlweise .....	15
9.3 SEPA-Lastschriftverfahren .....	16
 <b>III. Allgemeine Beitragsfragen für Kolpingsfamilien .....</b>	 <b>16</b>
1. Anpassung der Beitragsordnung für Kolpingsfamilien .....	16
2. Stärkung des Ortsbeitrags .....	16
3. Festlegung zum Verfahren für den Sozialbeitrag in der Kolpingsfamilie .....	17
4. Möglichkeiten zur Reduzierung des Ortsbeitrags gemäß § 5 Ziffer 2 Mustersatzung KF .....	17
5. Möglichkeit zur Übernahme (von Teilen) des Verbands- und / oder Zustiftungsbetrags für ein Mitglied.....	18
6. Betreuung und Vollmacht .....	18
7. Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen.....	19
8. eVewa Beitragsmodul.....	19
 <b>IV. Anlage und Umsetzungshilfen .....</b>	 <b>19</b>
1. Kriterien für den Sozialbeitrag.....	19
2. Musterbeschlussvorlage für neue Beitragsordnung einer Kolpingsfamilie (wird noch erstellt) .....	19
3. Musterantrag für Sozialbeitrag an den Vorstand der Kolpingsfamilie (wird noch erstellt) .....	19

# Beitragsordnung für Verbandsbeiträge und Zustiftungsbeträge sowie den Einmalbetrag

## des Kolpingwerkes Deutschland

### Erläuterungen zum Bundeshauptausschuss 2019

---

#### I. Einleitung

##### 1. Zielsetzung

Die Bundesversammlung 2016 hat beschlossen, die bestehende Beitragsordnung weiterzuentwickeln und eine Beitragskommission eingesetzt.

Die Beitragskommission hat seit Mai 2017 getagt und einen Neuentwurf einer Beitragsordnung erarbeitet, der wie von der Bundesversammlung gewünscht u.a. einen Sozialbeitrag und die Ausbildungszeiten junger Menschen berücksichtigt. Möglich wurde dies mit einer Vereinfachung der Beitragsordnung von 18 auf 8 Beitragsstufen. Voraussetzung war, dass das Beitragsaufkommen – Verbandsbeiträge und Zustiftungsbeträge – für das Kolpingwerk Deutschland durch die Weiterentwicklung nicht verändert wird.

Mit den Erläuterungen in Kapitel II wird ein umfassender Einblick in die Beitragsordnung und deren Veränderungen gegeben. Die Beitragskommission hat die neue Beitragsordnung als Gesamtpaket geschnürt, mit dem die Beiträge zukünftig für jeden nachvollziehbar sind.

In Kapitel III werden Kolpingsfamilien detaillierte Hinweise zur Umsetzung der neuen Beitragsordnung und allgemeine Hilfestellung zu Beitragsfragen gegeben.

Im Frühjahr 2019 wurde der Vorschlag zur Veränderung der Beitragsordnung den Diözesanverbänden zugeschickt. Die Anmerkungen der Diözesanverbände wurden am 06.07.2019 in der Beitragskommission beraten und zum Großteil berücksichtigt. Beim Bundeshauptausschuss im November 2019 besteht die weitere Möglichkeit, eine Rückmeldung zur geplanten Änderung der Beitragsordnung zu geben.

Diese Erläuterungen werden auf Basis der Hinweise des Bundeshauptausschusses weiterentwickelt und mit entsprechenden Beschlussempfehlungen der Beitragskommission der Bundesversammlung 2020 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Köln, den 01. Oktober 2019



Robert Hitzelberger  
Vorsitzender der Beitragskommission

## **2. Beschlussfassung Bundesversammlung 2016**

Die Aufgaben der Beitragskommission hat die Bundesversammlung im Oktober 2016 festgelegt.

Die Beitragskommission hat die Aufgabe Vorschläge zu entwickeln, wie die Beitragsordnung im Sinne der Begünstigung folgender Gruppen überarbeitet werden kann:

- Mitglieder der Kolpingjugend, die sich in Ausbildung oder Studium befinden und noch keinen Berufsabschluss nachweisen können,
- Patchwork Familien und grundsätzlich Familien in eheähnlichen Verhältnissen (angepasst an den Familienbeitrag),
- Verwitwete Personen, die vorher den Ehepaarbeitrag gezahlt haben,
- Ältere, langjährige Mitglieder, die in einer stationären Pflegeeinrichtung wohnen, ausgenommen die Mitglieder, die ambulant betreut werden. Es wird die Einführung eines Sozialbeitrages beantragt.

Dabei sind folgende Eckpunkte bei der Arbeit der Beitragskommission zu beachten:

- Eine Vereinfachung der Beitragsordnung und steuerliche Fragestellungen zum Einmalbetrag sollen geprüft werden.
- Die Überarbeitung der Beitragsordnung soll weder zu einer Erhöhung noch zu einer Senkung der Verbandsbeiträge für das Kolpingwerk Deutschland insgesamt führen.

## **3. Beitragsstabilität**

Wie in Absatz 2 beschrieben soll die Überarbeitung der Beitragsordnung weder zu einer Erhöhung noch zu einer Senkung der Verbandsbeiträge für das Kolpingwerk Deutschland insgesamt führen.

Eine Beitragsminderung zugunsten junger Menschen und die Einführung eines Sozialbeitrages haben zur Folge, dass die sonstigen Beitragsstufen diese Beitragsminderung solidarisch auffangen. Dies führt zu Erhöhungen der Verbandsbeiträge insbesondere bei Ehepaaren (Beitragsstufen 60 und 65) sowie bei einzelnen Mitgliedern (Beitragsstufen 50 und 55).

Durch die Vereinfachung der Beitragsordnung war es notwendig, insbesondere die Vielfalt der Beitragsstufen bis einschließlich 17 Jahren mit Durchschnittswerten neu festzulegen. Dies führt im Einzelfall dazu, dass z.B. für ein Geschwisterkind mit Eltern, die nicht Mitglied des Kolpingwerkes sind, ein höherer Beitrag als bisher anfällt. Dagegen werden alle Kinder bis einschließlich 17 Jahren mit zumindest einem Elternteil als Kolpingmitglied beitragsfrei gestellt.

#### 4. Arbeit der Beitragskommission

Die Beitragskommission hat insgesamt siebenmal getagt (am 20.05.2017, 21.10.2017, 20.01.2018, 23.06.2018, 10.11.2018, 16.02.2019 und 06.07.2019) und beim Bundeshauptausschuss 2017 sowie bei der Bundesversammlung 2018 von den Ergebnissen der Arbeit berichtet.

Beim Bundeshauptausschuss 2019 wird der Neuentwurf der Beitragsordnung intensiv beraten. Die Beitragskommission wird die Beratungsergebnisse bei der Erstellung der Beschlussvorlage zur neuen Beitragsordnung für die Bundesversammlung 2020 berücksichtigen.

In der Beitragskommission arbeiten 13 vom Bundesvorstand berufene Personen mit, von denen 8 Personen von den Landesverbänden / Regionen und eine Person vom Finanzausschuss vorgeschlagen wurden (siehe nebenstehende Tabelle):

Name	Vorname	entsendende Stelle
Bocklage	Fabian	Bundesleitung Kolpingjugend
Dörflinger	Thomas	Bundesvorstand
Hitzelberger	Robert	Landesverband Bayern
Hornig	Sebastian	Landesverband Bayern
Knöchelmann	Martin	Region Nord
Knollmann	Heribert	Landesverband NRW
Mensger	Guido	Bundesvorstand (beratend)
Nellen	Thomas	Finanzausschuss
Ockel	Reinhard	Bundesvorstand
Ost	Alexandre	Landesverband Baden-Württemberg
Pruschek	Joachim	Region Ost
Reisel	Harald	Region Mitte
Stickeler	Stephan	Landesverband NRW
Vollmer	Ulrich	Bundesvorstand

Mit Schreiben vom 21.08.2017 wurden die Diözesanverbände über den Beginn der Arbeit der Beitragskommission informiert und in Ergänzung zur Beschlussfassung der Bundesversammlung 2016 gebeten, mögliche weitere Optimierungsmöglichkeiten zur Beitragsordnung, Kriterien eines solidarischen Beitrags oder sonstige Hinweise der Beitragskommission zuzusenden. Die Hinweise sind in die Arbeit der Beitragskommission eingeflossen.

#### 5. Hinweise zu Beiträgen im Kolpingwerk Deutschland

In § 6 „Mitgliedsbeiträge und Zustiftungsbetrag“ der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland wird festgelegt, dass die Mitglieder des Kolpingwerkes Deutschland den Verbandsbeitrag und Zustiftungsbetrag zahlen. Dies gilt sowohl für Mitglieder in Kolpingsfamilien als auch für Einzelmitglieder von Diözesanverbänden und des Kolpingwerkes Deutschland:

- „(1) Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag (sogenannter Verbandsbeitrag) zu entrichten. Über die Höhe des Verbandsbeitrages und dessen Fälligkeit beschließt die Bundesversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung.“
- „(3) Von den Mitgliedern wird neben dem allgemeinen Mitgliedsbeitrag eine Sonderzuwendung (sogenannter Zustiftungsbetrag) erhoben, die durch die Mitglieder selbst oder in deren Namen und für deren Rechnung von den Kolpingsfamilien unmittelbar in das Stiftungskapital der Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland zu leisten ist, und zwar mit der Zweckbestimmung, dass er nach der ausdrücklichen Erklärung der Zuwendenden zur Ausstattung mit beziehungsweise Erhöhung des Stiftungskapitals bestimmt ist.“

In § 5 „Pflichten der Mitglieder“ der Mustersatzung für Kolpingsfamilien wird festgelegt, dass die Mitglieder einer Kolpingsfamilie den Ortsbeitrag der Kolpingsfamilie sowie den Verbandsbeitrag und Zustiftungsbetrag bezahlen. In einer Kolpingsfamilie zahlt ein Mitglied diese drei Beitragsbestandteile in der Regel mit einer Jahreszahlung an die Kolpingsfamilie:

„Die Mitglieder sind verpflichtet:

- (1 b) einen Beitrag zu leisten (sogenannter Ortsbeitrag), dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (1 c) zusammen mit dem Ortsbeitrag auch den Beitrag für das Kolpingwerk Deutschland (sogenannter Verbandsbeitrag) und den Zustiftungsbetrag an die Kolpingsfamilie zur Weiterleitung zu zahlen. Den Verbandsbeitrag und den Zustiftungsbetrag zieht die Kolpingsfamilie in fremdem Namen und für fremde Rechnung ein und leitet sie an das Kolpingwerk Deutschland beziehungsweise an die Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland weiter.“

Die Zahlung des Verbandsbeitrags dient der jährlichen Finanzierung der verbandlichen und gemeinnützigen Arbeit des Kolpingwerkes Deutschland, der Öffentlichkeitsarbeit sowie der gemeinnützigen Arbeit der Diözesanverbände. Mit dem Zustiftungsbetrag wird die Arbeit des Kolpingwerkes Deutschland und der Diözesanverbände langfristig unterstützt. Diese Mittel gehen ins Stiftungskapital der Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland ein, die jährlichen Erträge werden als Zuschüsse ausgezahlt.

Der Ortsbeitrag einer Kolpingsfamilie dient ausschließlich der Finanzierung der Arbeit der Kolpingsfamilie.

Seit 1996 wurde der Verbandsbeitrag des Kolpingwerkes Deutschland nicht erhöht. 2006 kam die Zahlung des Zustiftungsbetrags hinzu. Seit mehr als 22 Jahren ist damit die Höhe des Verbandsbeitrags stabil, seit mehr als 12 Jahren ist die Gesamtzahlung an Beiträgen unverändert.

Die Beitragsstruktur ist in den letzten Jahrzehnten mehrfach ergänzt worden und weist derzeit 16 Beitragsstufen für die Verbandsbeiträge auf. In den Kolpingsfamilien wurde diese umfangreiche Struktur nur teilweise übernommen. Eine Vereinfachung dieser Beitragsordnung ist sinnvoll und auch notwendig, um einen Sozialbeitrag einführen zu können.

Für Mitglieder einer Kolpingsfamilie gilt derzeit folgende Beitragsordnung für die Zahlung der Verbandsbeiträge und Zustiftungsbeträge pro Jahr:

Beitragsstufe	Bezeichnung	Verbandsbeitrag	Zustiftungsbetrag	Jahreszahlung
<b>10</b>	<b>Mitglieder bis einschl. 11 Jahre</b>	<b>1,80 €</b>	<b>0 €</b>	<b>1,80 €</b>
11	Mitglieder bis einschl. 11 Jahre mit Eltern/-teil als Kolpingmitglied	- €	0 €	- €
<b>20</b>	<b>12 bis einschl. 13 Jahre</b>	<b>10,80 €</b>	<b>0 €</b>	<b>10,80 €</b>
21	12 bis einschl. 13 Jahre mit Eltern/-teil als Kolpingmitglied	9,00 €	0 €	9,00 €
25	12 bis einschl. 13 Jahre mit Geschwisterkind in Beitragsstufe 20 oder 30	1,80 €	0 €	1,80 €
26	12 bis einschl. 13 Jahre mit Geschwisterkind in Beitragsstufe 21 oder 31	0 €	0 €	0 €
<b>30</b>	<b>14 bis einschl. 17 Jahre</b>	<b>17,40 €</b>	<b>0 €</b>	<b>17,40 €</b>
31	14 bis einschl. 17 Jahre mit Eltern/-teil als Kolpingmitglied	9,00 €	0 €	9,00 €
35	14 bis einschl. 17 Jahre mit Geschwisterkind in Beitragsstufe 20 oder 30	8,40 €	0 €	8,40 €
36	14 bis einschl. 17 Jahre mit Geschwisterkind in Beitragsstufe 21 oder 31	0 €	0 €	0 €
<b>40</b>	<b>18 bis einschl. 22 Jahre</b>	<b>23,40 €</b>	<b>0 €</b>	<b>23,40 €</b>
45	18 bis einschl. 22 Jahre, in häuslicher Gemeinschaft mit einem Kolping-Mitglied	16,20 €	0 €	16,20 €
<b>50</b>	<b>ab 23 Jahre</b>	<b>28,80 €</b>	<b>6,00 €</b>	<b>34,80 €</b>
55	ab 23 Jahre, in häuslicher Gemeinschaft mit einem Kolping-Mitglied	21,60 €	6,00 €	27,60 €
<b>60</b>	<b>1. Ehepartner/in</b>	<b>19,80 €</b>	<b>4,80 €</b>	<b>24,60 €</b>
<b>65</b>	<b>2. Ehepartner/in</b>	<b>19,80 €</b>	<b>4,20 €</b>	<b>24,00 €</b>

## II. Neue Beitragsordnung

Mit der neuen Beitragsordnung 2022 werden sowohl die Beschlüsse der Bundesversammlung 2016 umgesetzt als auch eine starke Vereinfachung erreicht.

Sofern die Bundesversammlung 2020 der Empfehlung der Beitragskommission folgt, kann zukünftig jedes Mitglied auf Nachfrage einfach erfahren / auf der Homepage ablesen, wie hoch der Verbandsbeitrag und der Zustiftungsbetrag für Mitglieder im Kolpingwerk Deutschland sind.

Nachfolgend werden die Ergebnisse der Beitragskommission zur Veränderung der Beitragsordnung erläutert.

### 1. Reduzierung des Beitrags für Mitglieder in Ausbildung und Studium

Bislang zahlen Mitglieder der Kolpingjugend im Alter von 18 – 22 Jahren einen verringerten Verbandsbeitrag und keinen Zustiftungsbetrag. Die Beitragskommission hat geprüft, wie die Beitragszahlung von jungen Menschen, die sich in Ausbildung oder Studium befinden, verändert werden kann.

Das Sozialgesetzbuch VIII § 7 definiert als jungen Menschen, „wer noch nicht 27 Jahre alt ist“. Diese Definition greift die Beitragskommission auf und schlägt eine Ausweitung der Beitragsstufe für junge Volljährige von 18 – 26 Jahre vor. Die Bundesleitung der Kolpingjugend hat mitgeteilt, dass sie mit dieser Altersgrenze von 26 Jahren einverstanden ist, wenn die Bundesversammlung die neue Beitragsordnung beschließen sollte.

Bis 26 Jahren haben junge Menschen in der Regel die Berufsausbildung oder ein Studium abgeschlossen. Auf eine Nachweisführung zu einem Berufs- oder Studienabschluss wird verzichtet.

Die Beitragsstufe für 18 – 26jährige soll für alle gleich sein. Es wird nicht unterschieden, ob Elternteile Mitglied des Kolpingwerkes sind.

### 2. Beitragszahlung für *Erwachsene mit Kindern bis einschließlich 17 Jahre* („Familienbeitrag“)

Im Kolpingwerk Deutschland ist jede Person einzeln Mitglied des Verbandes. Eine Familienmitgliedschaft ist nicht möglich. Mit dem häufig genutzten Begriff des „Familienbeitrags“ wird die Beitragszahlung für bestimmte Familienkonstellationen (z.B. 2 Eltern und 2 Kinder) nur beispielhaft verdeutlicht.

Bei Neueintritt von *Erwachsenen* und Kindern ist bislang eine Klärung unter folgenden Fragen notwendig, um die Höhe der Beitragszahlung festzustellen:

- Sind ein Elternteil oder beide Elternteile Mitglied?
- Sind die Eltern verheiratet?
- In welcher Altersstufe sind die Kinder: 0 – 11 Jahre, 12 - 13 Jahre oder 14 – 17 Jahre?
- Gibt es Geschwisterkinder in der Altersgruppe 12 – 13 Jahre oder 14 – 17 Jahre?

Auf dieser Basis werden bisher Kinder im Alter von 0 – 17 Jahren in 10 Beitragsstufen eingeteilt. Bei Erwachsenen wird unterschieden, ob jemand verheiratet ist oder nicht.

Um gemäß Zielsetzung ein zeitgemäßes und einfaches Beitragssystem für Mitglieder in häuslicher Gemeinschaft zu erreichen, hat die Beitragskommission beim Entwurf einer neuen Beitragsordnung folgende Grundlinien berücksichtigt:

- Kinder und Jugendliche von Kolpingmitgliedern werden im Alter von 0 – 17 Jahren beitragsfreigestellt.

- Es wird zukünftig nur noch die häusliche Gemeinschaft erfasst. Es wird nicht mehr festgestellt, ob die Elternteile verheiratet sind. Die bisherigen Beitragsstufen 50 und 60 sowie 55 und 65 werden jeweils zusammengefasst.

Mit dieser Veränderung werden Familien gefördert und die Ziele der Bundesversammlung zu Familien und Partnerschaften erreicht.

### 3. Beitragszahlung verwitweter Personen

Partner/innen in häuslicher Gemeinschaft ab 27 Jahren als Mitglieder einer Kolpingsfamilie zahlen zukünftig an Verbandsbeiträgen und Zustiftungsbeträgen jährlich insgesamt 54,- € (Beitragsstufe 4 mit 36,- € und Beitragsstufe 5 mit 18,- €; vgl. Kapitel II Ziffer 6.1).

Wenn eine Person der beiden verstirbt, zahlt die Person, die weiterhin Mitglied ist, jährlich 36,- €. Dies entspricht der Zahlung, die alle Mitglieder ab 27 Jahren als einzelne Personen zahlen.

Vereinsrechtlich ist eine Bevorzugung von Personen, deren Partner/in verstorben ist, nicht möglich. Eine Sonderregelung für verwitwete Personen kann deswegen nicht aufgenommen werden. Eine Reduzierung der Beitragszahlung kann für den/die Witwe/r wie bei den übrigen Mitgliedern über die Antragsstellung zum Sozialbeitrag erfolgen.

### 4. Aufnahme der Möglichkeit zur Zahlung eines Sozialbeitrags

Die Beitragskommission hat sich ausführlich mit den Möglichkeiten zur Einführung eines Sozialbeitrags und mit den Beschlüssen in anderen Verbänden in dieser Frage befasst.

Die Beitragskommission sieht weiterhin die Kolpingsfamilien in der Verantwortung, individuelle Möglichkeiten zur gegenseitigen Unterstützung der Kolpingmitglieder in persönlich schwierigen Lebenssituationen zu finden. Eine Übernahme (auch von Teilen) des Verbands- und Zustiftungsbetrags ist durch die Kolpingsfamilie für seine Mitglieder grundsätzlich nicht zulässig (vgl. III Ziffer 5).

Ergänzend zur Solidarität in der Kolpingsfamilie schlägt die Beitragskommission für den Verbandsbeitrag und Zustiftungsbetrag einen bundesweit einheitlichen Sozialbeitrag unter folgenden Eckpunkten vor:

- a) Für den Sozialbeitrag gelten bundesweit einheitliche Kriterien.
- b) Der bundesweit einheitliche Sozialbeitrag findet nur Berücksichtigung, wenn die bundesweit einheitlichen Kriterien Anwendung finden.
- c) Sehen Kolpingsfamilien abweichend von den bundesweit einheitlichen Kriterien die Notwendigkeit, für ein Mitglied solidarisch den Beitrag zu verringern, so ist dies wie bisher durch die Unterstützung einzelner Mitglieder oder Beschluss der Kolpingsfamilie möglich. (vgl. Kapitel III Ziffern 4 und 5). Dazu ist keine bundeseinheitliche Regelung möglich.
- d) Der Sozialbeitrag kann gewährt werden, wenn eine wirtschaftliche Bedürftigkeit auf Basis eines Leistungsbescheids ALG II (Arbeitslosengeld II) nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) sowie auf Basis der Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII vorliegt.
- e) Die Zuständigkeit der Prüfung der wirtschaftlichen Bedürftigkeit obliegt der jeweiligen Ebene:
  - bei Mitgliedern der Kolpingsfamilien: der Vorstand der Kolpingsfamilie,
  - bei Einzelmitgliedern von Diözesanverbänden: der Diözesanvorstand,
  - bei Einzelmitgliedern des Kolpingwerkes Deutschland: der Bundesvorstand.



- f) Der Sozialbeitrag kann ab 18 Jahren gewährt werden.
- g) Die wirtschaftliche Bedürftigkeit ist jährlich zu überprüfen.
- h) Der jährliche Sozialbeitrag besteht aus dem Verbandsbeitrag von 9,- € und dem Zustiftungsbeitrag von 3,- €. Damit umfasst der Sozialbeitrag eine Jahreszahlung von 12,- €, was einer Monatszahlung von 1,- € entspricht.

Mit Hilfe des Verbandsbeitrags erfolgt eine Kostendeckung der Fixkosten (Beiträge an Organisationen wie Kolping International, Kosten für die Gruppenunfall- und -haftpflichtversicherung für Mitglieder bzw. ehrenamtlich Tätige und Zuschüsse an Landesverbände / Regionen) sowie der Öffentlichkeitsarbeit des Kolpingwerkes Deutschland in Höhe von 7,20 € p.a., wie bei den übrigen Beitragsstufen.

Über die Höhe des Ortsbeitrags für den Sozialbeitrag hat die Kolpingsfamilie zu entscheiden. Es wird eine Minderung des Ortsbeitrags empfohlen. Die Kolpingsfamilie muss sicherstellen, dass der Ortsbeitrag nicht erhöht wird.

- i) Das Bundessekretariat kann die Einhaltung der bundesweit gültigen Kriterien zum Sozialbeitrag prüfen, insbesondere wenn eine Kolpingsfamilie
  - mit bis zu 100 Mitgliedern mehr als 5 Personen mit Sozialbeitrag meldet,
  - mit mehr als 100 Mitgliedern mehr als 5 % der Mitglieder mit Sozialbeitrag meldet.
 Eine mögliche Prüfung dient einer einheitlichen Umsetzung in den Kolpingsfamilien.

Falls eine Kolpingsfamilie über die bundesweit einheitlichen Kriterien zum Sozialbeitrag hinaus weitere Formen der Solidarität in Beitragsfragen praktizieren will, sind dafür wie bisher Regelungen in der Kolpingsfamilie zu treffen

Bei den Kalkulationen zur Beitragsordnung wurde davon ausgegangen, dass ca. 3 % der Mitglieder des Kolpingwerkes Deutschland (7.000 Personen) den Sozialbeitrag zahlen – siehe Anlage zum Sozialbeitrag.

**5. Vereinfachung der Beitragsordnung**

Die vorgenannten Veränderungen führen zu einer starken Vereinfachung der Beitragsordnung.

Die vorgeschlagene neue Beitragsordnung umfasst statt 16 Stufen nur noch 6 Stufen:

Beitragsstufe	Bezeichnung
1	Mitglieder bis einschließlich 17 Jahre
2	Mitglieder bis einschließlich 17 Jahre mit Eltern/-teil als Kolpingmitglied
3	18 bis einschließlich 26 Jahre
4	ab 27 Jahre
5	ab 27 Jahre, in häuslicher Gemeinschaft mit Kolpingmitglied
6	Sozialbeitrag (ab 18 Jahren)

**6. Beitragsstufen für Verbandsbeitrag und Zustiftungsbetrag**

Die Beitragskommission hat auf Basis der Sollstellung zum 31.12.2017 für die Verbandsbeiträge und Zustiftungsbeträge umfangreiche Kalkulationen erstellt, um eine ausgewogenen Beitragsstruktur unter Wahrung der Beitragsstabilität für das Kolpingwerk Deutschland zu erreichen.

Nachfolgend wird zwischen den Mitgliedern in Kolpingsfamilien sowie den Einzelmitgliedern von Diözesanverbänden und den Einzelmitgliedern des Kolpingwerkes Deutschland unterschieden. Mehr als 99 % der Mitglieder des Kolpingwerkes Deutschland sind Mitglied in einer Kolpingsfamilie.

### 6.1 Verbandsbeiträge und Zustiftungsbeträge für Mitglieder in Kolpingsfamilien

Die Beitragskommission schlägt folgende Beitragsordnung für die Verbandsbeiträge und Zustiftungsbeträge der Mitglieder von Kolpingsfamilien vor:

Beitragsstufe	Bezeichnung	Verbandsbeitrag p.a.	Zustiftungsbetrag p.a.	Gesamtzahlung p.a.
1	Mitglieder bis einschließlich 17 Jahre	12,00 €	0,00 €	<b>12,00 €</b>
2	Mitglieder bis einschließlich 17 Jahre mit Eltern/-teil als Kolpingmitglied	0,00 €	0,00 €	<b>0,00 €</b>
3	18 bis einschließlich 26 Jahre	15,00 €	3,00 €	<b>18,00 €</b>
4	ab 27 Jahre	30,00 €	6,00 €	<b>36,00 €</b>
5	ab 27 Jahre, in häuslicher Gemeinschaft mit Kolpingmitglied	15,00 €	3,00 €	<b>18,00 €</b>
6	Sozialbeitrag (ab 18 Jahren)	9,00 €	3,00 €	<b>12,00 €</b>

Hinweise:

Mit den Verbandsbeiträgen in Höhe von 12,- €, 18,- € und 36,- € und den Zustiftungsbeträgen in Höhe von 3,- € und 6,- € ist eine einfache und systematische Beitragsstruktur gegeben.

Bei Erwachsenen in häuslicher Gemeinschaft ab 27 Jahren ist die Beitragszahlung für die zweite Person halb so hoch wie für die erste Person. Ab der dritten Person ab 27 Jahren in häuslicher Gemeinschaft gilt wieder die Beitragszahlung wie für die erste Person in häuslicher Gemeinschaft.

Unverändert bleibt die Beitragsfreistellung für die Mitglieder, die den Einmalbetrag gemäß § 6 Absatz 2 Satzung Kolpingwerk Deutschland geleistet haben und auf Antrag der Kolpingsfamilie die Präses und Geistliche Leiter/innen - soweit sie hauptamtlich / hauptberuflich im pastoralen Dienst tätig sind.<sup>1</sup>

### 6.2 Verbandsbeiträge und Zustiftungsbeträge für Einzelmitglieder des Kolpingwerkes Deutschland

Bei Einzelmitgliedern des Kolpingwerkes Deutschland entfällt der Ortsbeitrag. Daher ist der Verbandsbeitrag für Einzelmitglieder höher als bei Mitgliedern in Kolpingsfamilien. Je nach Beitragsstufe ist der Aufschlag bislang unterschiedlich. Der Zustiftungsbetrag fällt für Mitglieder in Kolpingsfamilien und für Einzelmitglieder seit dessen Einführung in gleicher Weise an.

Die Beitragskommission schlägt für die Beitragsstufen 3 – 5 einen Aufschlag von 20 % vor. Für die Beitragsstufen 1 (Mitglieder bis einschließlich 17 Jahren) und 6 (Sozialbeitrag) wird kein Aufschlag angesetzt.

<sup>1</sup> Für diesen Fall stellen die Kolpingsfamilien den Präses und Geistlichen Leitern/innen das Kolpingmagazin unentgeltlich zur Verfügung.

Damit schlägt die Beitragskommission folgende Beitragsordnung für Einzelmitglieder des Kolpingwerkes Deutschland vor:

Beitragsstufe	Bezeichnung	Verbandsbeitrag p.a.	Zustiftungsbeitrag p.a.	Gesamtzahlung p.a.
1	Mitglieder bis einschließlich 17 Jahre	12,00 €	0,00 €	<b>12,00 €</b>
2	Mitglieder bis einschließlich 17 Jahre mit Eltern/-teil als Kolpingmitglied	0,00 €	0,00 €	<b>0,00 €</b>
3	18 bis einschließlich 26 Jahre	18,00 €	3,00 €	<b>21,00 €</b>
4	ab 27 Jahre	36,00 €	6,00 €	<b>42,00 €</b>
5	ab 27 Jahre, in häuslicher Gemeinschaft mit Kolpingmitglied	18,00 €	3,00 €	<b>21,00 €</b>
6	Sozialbeitrag (ab 18 Jahren)	9,00 €	3,00 €	<b>12,00 €</b>

Bei den Werten der Beitragsordnung für Einzelmitglieder des Kolpingwerkes Deutschland handelt es sich um Mindestwerte. Einzelmitglieder können freiwillig einen höheren Verbandsbeitrag und / oder Zustiftungsbeitrag zahlen.

Unverändert bleibt die Beitragsfreistellung für die Mitglieder, die den Einmalbetrag gemäß § 6 Absatz 2 Satzung Kolpingwerk Deutschland geleistet haben.

### 6.3 Verbandsbeiträge und Zustiftungsbeträge für Einzelmitglieder von Diözesanverbänden im Kolpingwerk Deutschland

Zur Zeit nehmen folgende Diözesanverbände Einzelmitglieder auf: Augsburg, Bamberg, Erfurt, Essen, Fulda, Hildesheim, Köln, München und Freising, Paderborn, Regensburg, Rottenburg-Stuttgart und Speyer.

Bei Einzelmitgliedern von Diözesanverbänden fällt neben dem Verbandsbeitrag und Zustiftungsbeitrag der Diözesanbeitrag an, der von der Diözesanversammlung festgelegt wird.

Die Beitragskommission schlägt vor, dass die Gesamtzahlung eines Einzelmitglieds des Diözesanverbandes der Gesamtzahlung eines Einzelmitglieds des Kolpingwerkes Deutschland entspricht.

Damit schlägt die Beitragskommission folgende Beitragsordnung für Einzelmitglieder der Diözesanverbände im Kolpingwerk Deutschland vor:

Beitragsstufe	Bezeichnung	Verbandsbeitrag p.a.	Zustiftungsbeitrag p.a.	Empfehlung für Diözesanbeitrag p.a.	Gesamtzahlung p.a.
1	Mitglieder bis einschließlich 17 Jahre	12,00 €	0,00 €	0,00 €	<b>12,00 €</b>
2	Mitglieder bis einschließlich 17 Jahre mit Eltern/-teil als Kolpingmitglied	0,00 €	0,00 €	0,00 €	<b>0,00 €</b>
3	18 bis einschließlich 26 Jahre	15,00 €	3,00 €	3,00 €	<b>21,00 €</b>
4	ab 27 Jahre	30,00 €	6,00 €	6,00 €	<b>42,00 €</b>
5	ab 27 Jahre, in häuslicher Gemeinschaft mit Kolpingmitglied	15,00 €	3,00 €	3,00 €	<b>21,00 €</b>
6	Sozialbeitrag (ab 18 Jahren)	9,00 €	3,00 €	0,00 €	<b>12,00 €</b>

Einzelmitglieder eines Diözesanverbandes zahlen dieselbe Höhe an Verbandsbeiträgen und Zustiftungsbeträgen wie die Mitglieder von Kolpingsfamilien. Die Höhe ihrer jeweiligen Jahreszahlung hängt ansonsten von der Höhe des Diözesanbeitrags ab.

Unverändert bleibt die Beitragsfreistellung für die Mitglieder, die den Einmalbetrag gemäß § 6 Absatz 2 Satzung Kolpingwerk Deutschland geleistet haben.

## 7. Einmalbetrag

Regelungen zum Einmalbetrag trifft die Satzung des Kolpingwerkes Deutschland § 6 Ziffer 2:

„Mitglieder werden von der Beitragszahlung freigestellt, wenn sie eine einmalige Zahlung (sogenannter Einmalbetrag) leisten. Über die Höhe des Einmalbetrages entscheidet die Bundesversammlung durch Beschluss. Der Einmalbetrag ist unmittelbar in das Stiftungskapital der Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland zu leisten, und zwar mit der Zweckbestimmung, dass er nach der ausdrücklichen Erklärung des Zuwendenden zur Ausstattung mit beziehungsweise Erhöhung des Stiftungskapitals bestimmt ist.“

In der Beitragskommission wurde beraten, ob der Einmalbetrag aus steuerlichen oder vereinsrechtlichen Gründen verändert werden muss. Dazu wurden fachkundige Einschätzungen eingeholt und beraten. Als Ergebnis wurde festgehalten, dass keine Notwendigkeit zur Veränderung des Einmalbetrags aus steuerlichen oder vereinsrechtlichen Gründen besteht.

Anschließend hat die Beitragskommission analysiert, in welcher Höhe die Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland in den zurückliegenden Jahren auf Basis der Erträge des Kapitalstocks Einmalbeträge Zuschüsse an die Kolpingsfamilien, Diözesanverbände und das Kolpingwerk Deutschland geleistet hat.

Bisher sind die jährlichen Zuschüsse der Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland auf Basis der Erträge des Kapitalstocks Einmalbeträge wie folgt kalkuliert:

	Höhe Einmalbetrag	Zuschuss Kolpingsfamilie	Zuschuss Diözesanverband	Zuschuss Kolpingwerk Deutschland	Summe Zuschüsse	notwendige Netto-Rendite für Zuschüsse
Einzelperson	1.500,00 €	15,00 €	7,92 €	20,88 €	43,80 €	2,92%
ein/e Ehepartner/in	1.125,00 €	11,25 €	5,76 €	14,04 €	31,05 €	2,76%

In den zurückliegenden Jahren konnten die Zuschüsse jeweils an die Kolpingsfamilien und die Diözesanverbände vollständig ausgezahlt werden, die Erträge reichten jedoch nicht mehr für eine vollständige Auszahlung der Zuschüsse an das Kolpingwerk Deutschland. Deswegen schlägt die Beitragskommission eine moderate Erhöhung des Einmalbetrags vor.

Nicht zuletzt aufgrund der veränderten Möglichkeiten am Finanzkapitalmarkt hält die Beitragskommission zukünftig eine Netto-Rendite der Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland mit 2,5 % p.a. für realistischer. leben.

Die Beitragskommission spricht sich für folgende Veränderung des Einmalbetrags aus:

Der Einmalbetrag beträgt für eine einzelne Person 1.800,- € (statt bisher 1.500,- €). Die Zahlung kann auch in zwei oder drei gleich großen Raten innerhalb von drei Jahren erfolgen.

Die Beitragsfreistellung erfolgt erst mit Zahlung der letzten Rate. Der bisherige Einmalbetrag für Ehepaare entfällt. Auf eine Neuregelung für mehrere Personen wurde verzichtet, da die Lebenssituationen in häuslicher Gemeinschaft zu unterschiedlich sind.

## 8. Auswirkung der neuen Beitragsordnung auf das Kolpingwerk Deutschland, die Diözesanverbände und die Kolpingsfamilien

### 8.1 Beitragsneutralität für das Kolpingwerk Deutschland

Die Beitragskommission hat geprüft, ob die Beiträge für das Kolpingwerk Deutschland mit den neuen Beitragsstufen und Beiträgen stabil bleibt. Geprüft wurde dies auf Basis der Sollstellung der Beiträge zum 31.12.2017. Dieser Quartalswert wurde für ein Jahr hochgerechnet (mit vier multipliziert).

Insgesamt weist die Kontrollrechnung eine Minderung der Zahlung an Verbandsbeiträgen und Zustiftungsbeträgen der Mitglieder um 0,36 % aus. Falls weniger als die kalkulierten 7.000 Mitglieder den Sozialbeitrag zahlen, wird diese Minderung ausgeglichen.

Bezeichnung	Anzahl	Verbandsbeitrag p.a. je Mitglied	Verbandsbeiträge p.a.	Zustiftungsbeitrag p.a. je Mitglied	Zustiftungsbeiträge p.a.	Gesamtzahlung p.a. je Mitglied	Gesamtzahlungen p.a.
Mitglieder bis einschl. 17 Jahre	4.839	12,00 €	58.068 €	- €	- €	12,00 €	58.068 €
Mitglieder bis einschl. 17 Jahre mit Eltern/-teil als Kolpingmitglied	13.501	- €	- €	- €	- €	0,00 €	- €
18 bis einschl. 26 Jahre	16.406	15,00 €	246.090 €	3,00 €	49.218 €	18,00 €	295.308 €
ab 27 Jahre	140.011	30,00 €	4.200.330 €	6,00 €	840.066 €	36,00 €	5.040.396 €
ab 27 Jahre, in häuslicher Gemeinschaft mit Kolpingmitglied	48.166	15,00 €	722.490 €	3,00 €	144.498 €	18,00 €	866.988 €
Sozialbeitrag	7.000	9,00 €	63.000 €	3,00 €	21.000 €	12,00 €	84.000 €
Präsides, Geistliche Leiter/innen im pastoralen Dienst	1.097	- €	- €	- €	- €	0,00 €	- €
Einmalbeitragszahlende	722	- €	- €	- €	- €	0,00 €	- €
<b>Summe mit neuen Beitragsstufen</b>	<b>231.742</b>		<b>5.289.978 €</b>		<b>1.054.782 €</b>		<b>6.344.760 €</b>
<b>Summe mit alten Beitragsstufen</b>	<b>231.742</b>		<b>5.282.465 €</b>		<b>1.085.516 €</b>		<b>6.367.981 €</b>
<b>Differenz</b>			<b>7.513 €</b>		<b>-30.734 €</b>		<b>-23.221 €</b>
<b>Abweichung mit neuen Stufen</b>			<b>0,14 %</b>		<b>-2,83 %</b>		<b>-0,36 %</b>

### 8.2 Auswirkung der neuen Beitragsordnung für Diözesanverbände

Die Beitragskommission hat sich ebenfalls ausführlich mit den Auswirkungen der neuen Beitragsordnung auf die Zuschüsse an die Diözesanverbände befasst und für alle Diözesanverbände auf Basis der Sollstellung zum 31.12.2017 geprüft.

Diözesanverbände mit einer jüngeren Mitgliederstruktur erhalten aufgrund der Minderung der Beiträge für junge Menschen tendenziell geringere Zuschüsse. Diözesanverbände mit einer älteren Mitgliederstruktur erhalten dagegen tendenziell etwas höhere Zuschüsse.

Die mit den neuen Beitragsstufen verbundenen Veränderungen werden nachfolgend für die beiden weitgehendsten prozentualen Abweichungen (Berlin und Eichstätt) sowie für eine mittlere Abweichung (Paderborn) dargestellt. Bei der Kalkulation wurden die Mitglieder mit Sozialbeitrag auf die Diözesanverbände gemäß deren jeweiligen Größe verteilt und der Jahreszuschuss auf Basis der Sollstellung zum 31.12.2017 hochgerechnet.

Bisher		4 - Berlin		6 - Eichstätt		21 - Paderborn	
Beitragsstufe	Mitglieder Sollstell. 31.03.2018	Mitglieder Sollstell.	Zuschuss p.a. an DV	Mitglieder Sollstell.	Zuschuss p.a. an DV	Mitglieder Sollstell.	Zuschuss p.a. an DV
		0,49%		2,55%		11,88%	
10	1.425	6	- €	15	- €	293	- €
11	6.407	3	- €	137	- €	613	- €
20	739	6	- €	13	- €	193	- €
21	1.275	3	- €	31	- €	157	- €
25	136		- €	3	- €	28	- €
26	903		- €	16	- €	84	- €
30	2.218	3	7,92 €	54	142,56 €	463	1.222,32 €
31	3.971	2	- €	119	- €	459	- €
35	321		- €	10	26,40 €	72	190,08 €
36	945		- €	27	- €	107	- €
40	4.042	3	17,28 €	95	547,20 €	681	3.922,56 €
45	6.311	8	46,08 €	244	1.405,44 €	839	4.832,64 €
50	109.170	593	4.696,56 €	2.400	19.008,00 €	13.161	104.235,12 €
55	10.814	19	150,48 €	456	3.611,52 €	1.363	10.794,96 €
60	40.631	236	1.359,36 €	1.126	6.485,76 €	4.400	25.344,00 €
65	40.615	235	1.353,60 €	1.123	6.468,48 €	4.394	25.309,44 €
<b>Summe</b>	<b>229.923</b>	<b>1.117</b>	<b>7.631 €</b>	<b>5.869</b>	<b>37.695 €</b>	<b>27.307</b>	<b>175.851 €</b>
<b>Neu</b>							
bis 17	4.839	15	28,80 €	95	182,40 €	1.049	2.014,08 €
bis 17 m. Elt.	13.501	8	- €	330	- €	1.420	- €
18 - 26	16.406	40	124,80 €	494	1.541,28 €	2.239	6.985,68 €
ü 27	140.011	781	7.126,82 €	3.276	29.875,11 €	16.399	149.555,60 €
ü 27 häusl.	48.166	238	742,56 €	1.496	4.667,52 €	5.369	16.751,28 €
Sozialbeitrag	7.000	34	24,48 €	179	128,88 €	831	598,32 €
<b>Summe</b>	<b>229.923</b>	<b>1.116</b>	<b>8.047 €</b>	<b>5.870</b>	<b>36.395 €</b>	<b>27.307</b>	<b>175.905 €</b>
<b>Diff. neu - alt</b>			<b>416 €</b>		<b>-1.300 €</b>		<b>54 €</b>
<b>Abweichung</b>			5,45%		-3,45%		0,03%

### 8.3 Auswirkung der neuen Beitragsordnung für Kolpingsfamilien

Die Kolpingsfamilien nehmen die Verbandsbeiträge und Zustiftungsbeträge in fremden Namen ein und leiten diese an das Kolpingwerk Deutschland und die Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland weiter.

Durch die veränderte Beitragsstruktur und die Einführung eines Sozialbeitrags ist es notwendig, dass die Kolpingfamilien ihre Beitragsordnung unter Berücksichtigung des jeweiligen Ortsbeitrags für die Beitragsstufen anpassen.

Die Beitragskommission empfiehlt allen Kolpingsfamilien, die Beitragsstufen analog zur Beitragsordnung für Verbandsbeiträge und Zustiftungsbeträge zu gestalten und keine weiteren Beitragsstufen ergänzend zu führen.

Bei Beschlussfassung zur Beitragsordnung in den Kolpingsfamilien ist darauf zu achten, dass die Beitragshöhe der einzelnen Beitragsstufen mindestens die Summe des jeweiligen Verbandsbeitrags und des Zustiftungsbetrags umfasst.

Die Beitragskommission hat sich ausführlich mit den Auswirkungen der neuen Beitragsordnung auf die Kolpingsfamilien befasst und für 16 Kolpingsfamilien mit sehr unterschiedlichen Rahmenbedingungen die Veränderung der Jahreszahlungen an Verbandsbeiträgen und Zustiftungsbeträgen auf Basis der Sollstellung zum 31.12.2017 geprüft.

Die neue Beitragsstruktur mit geringeren Verbandsbeiträgen für junge Mitglieder führt dazu, dass Kolpingsfamilien mit überdurchschnittlich jungen Mitgliedern tendenziell weniger Beiträge weiterleiten müssen. Demgegenüber steigt die Beitragsweiterleitung für Kolpingsfamilien mit einer älteren Mitgliedsstruktur und mit vielen Ehepaaren ohne Kinder tendenziell an. Die Veränderungen für die Kolpingsfamilien liegen mit Einführung der neuen Beitragsordnung in einem Korridor von ca. +5% bis -5%.

Die Auswirkung auf das einzelne Mitglied kann nicht kalkuliert werden, da dies von der örtlichen Beitragsstruktur und -höhe abhängt.

## **9. Umsetzungszeitpunkt und Umsetzungsfragen**

### **9.1 Umsetzungszeitpunkt**

Die neue Beitragsordnung soll bei einer Beschlussfassung auf der Bundesversammlung 2020 ab Januar 2022 gelten.

Dieser Zeitraum ist notwendig, damit im Bundessekretariat die Veränderungen inkl. Veränderung der Mitgliedersoftware umgesetzt und die Kolpingsfamilien informiert und begleitet werden können. Gleichzeitig haben die Kolpingsfamilien Zeit, ihre Beitragsordnung zu überprüfen und anzupassen.

### **9.2 Veränderung in der Zahlweise**

Die Beitragskommission spricht sich dafür aus, mit der Veränderung der Beitragsordnung die Beitragsabrechnung gegenüber den Kolpingsfamilien auf eine Jahresabrechnung unter folgenden Eckpunkten umzustellen:

- Zur Minderung des personellen und finanziellen Aufwands erfolgt die Beitragsabrechnung gegenüber den Kolpingsfamilien zukünftig jährlich.
- Basis ist die Sollstellung zum 01.01. des Jahres.
- Die Beiträge sind dabei in vier gleich großen Raten zu zahlen (ggf. wegen Rundungseffekt mit vierter leicht veränderter Rate).

- Wie bisher werden die Beiträge zum 20. des neuen Quartals (dritte Woche des Quartals) per SEPA-Lastschrift eingezogen. Sofern die Kolpingsfamilien die Beiträge überweisen, gilt die Frist bis zur 6. Woche des Quartals.
- Die genauen Zahlungsziele werden mit Zusendung der Beitragsrechnung in den ersten beiden Januar-Wochen genannt.
- Im Geschäftsjahr neu eingetretene sowie ausgetretene/verstorbene Mitglieder verändern die Beitragsabrechnung des Geschäftsjahres mit dem Kolpingwerk Deutschland und der Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland nicht. Beitragsanpassungen bei Wechsel von Beitragsstufen wirken sich somit erst im Folgejahr aus.

Den Kolpingsfamilien werden Mitteilungen zur Jahreszahlung an Verbandsbeiträgen und Zustiftungsbeträgen für die einzelnen Mitglieder zur Verfügung gestellt. Kolpingsfamilien, die das Beitragsmodul der eVewa nutzen, können die Jahreszahlung inkl. des Ortsbeitrags für die Mitglieder ausdrucken.

### **9.3 SEPA-Lastschriftverfahren**

Von den gut 2.300 Kolpingsfamilien beteiligen sich derzeit mehr als 75 % am Lastschriftverfahren zum Einzug der Verbandsbeiträge.

Zur Vereinfachung werden ab Januar 2022 von allen Kolpingsfamilien für deren Mitglieder die Verbandsbeiträge durch das Kolpingwerk Deutschland und die Zustiftungsbeträge durch die Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

## **III. Allgemeine Beitragsfragen für Kolpingsfamilien**

Die nachfolgenden Hinweise betreffen Kolpingsfamilien als nicht eingetragene Vereine (neV) und eingetragene Vereine (eV) in gleicher Weise.

### **1. Anpassung der Beitragsordnung für Kolpingsfamilien**

Die Kolpingsfamilien haben eine eigene Beitragsordnung mit Festlegung des Ortsbeitrags auf Basis der neuen Beitragsordnung des Kolpingwerkes Deutschland bei der nächsten Mitgliederversammlung mit Wirkung ab Januar 2022 zu beschließen. Dabei sind die Anzahl und die Beschreibung der Beitragsstufen vollständig zu übernehmen. In der Tagesordnung der Mitgliederversammlung ist ein Tagesordnungspunkt „Beschlussfassung der Beitragsordnung“ aufzunehmen, die Beitragsordnung sollte der Einladung beigelegt werden.

Die Jahreszahlung eines Mitglieds der Kolpingsfamilie (=Verbandsbeitrag, Zustiftungsbetrag und Ortsbeitrag) umfasst dabei zumindest die Summe des Verbandsbeitrags und des Zustiftungsbetrags. Der Verbandsbeitrag wird von den Kolpingsfamilien an das Kolpingwerk Deutschland und der Zustiftungsbetrag an die Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland weitergeleitet.

In der Anlage ist eine Musterbeschlussvorlage für die nächste Mitgliederversammlung und eine Musterbeitragsordnung einer Kolpingsfamilie enthalten.

### **2. Stärkung des Ortsbeitrags**

Seit 1996 wurde der Verbandsbeitrag des Kolpingwerkes Deutschland nicht erhöht. 2006 kam die Zahlung des Zustiftungsbetrags hinzu. Seit mehr als 22 Jahren ist damit der Verbandsbeitrag stabil, seit mehr als 12 Jahren ist die Gesamtzahlung an Beiträgen unverändert.



Mit der Überarbeitung der Beitragsordnung empfiehlt die Beitragskommission den Kolpingsfamilien zu prüfen, ob der Ortsbeitrag (moderat) erhöht werden kann. Da der Ortsbeitrag vollständig bei der Kolpingsfamilie verbleibt, könnte damit ggf. eine Verbesserung der finanziellen Lage und der Finanzierung der Aktivitäten der Kolpingsfamilie erreicht werden.

In den zurückliegenden Jahren sind die Lebenshaltungskosten fortlaufend gestiegen. Dies zeigt sich in der Entwicklung des Verbraucherpreisindex des statistischen Bundesamtes, der seit 1996 um 36,5 % gestiegen ist (seit 2006 um 18,6 %; Quelle: Durchschnittliche Jahreswerte zum Verbraucherpreisindex des Statistisches Bundesamtes). Diese Kostensteigerung trifft auch die Arbeit der Kolpingsfamilien.

Die Beitragskommission hält es deswegen für durchaus realistisch, dass die Mitglieder der Kolpingsfamilie unter Hinweis auf die allgemeine Kostenentwicklung für eine (moderate) Erhöhung des Ortsbeitrags gewonnen werden können.

### **3. Festlegung zum Verfahren für den Sozialbeitrag in der Kolpingsfamilie**

Die Beitragskommission schlägt eine Beschränkung auf zwei Personen vor, die die Anträge zum Sozialbeitrag prüfen.

Ein einfaches Verfahren für die Entscheidung zur Gewährung des Sozialbeitrags kann wie folgt aussehen (auch zur Sicherung des Datenschutzes der betroffenen Mitglieder):

- Der Vorstand der Kolpingsfamilie benennt zwei Personen, die für die Prüfung der Anträge auf Sozialbeitrag zuständig sind.
- Die zuständigen Personen prüfen einen Antrag auf Sozialbeitrag und nehmen jährlich Einblick in den Leistungsbescheid nach SGB II bzw. SGB XII.
- Die zuständigen Personen dokumentieren die Einsichtnahme und die Berechtigung zur Zahlung des Sozialbeitrags für das einzelne Mitglied.
- Der Vorstand beschließt auf Basis des Berichts der zuständigen Personen über die Zahlung des Sozialbeitrags.
- Der Dokumentation der zuständigen Personen wird vom Kassierer für 5 Jahre aufbewahrt.

### **4. Möglichkeiten zur Reduzierung des Ortsbeitrags gemäß § 5 Ziffer 2 Mustersatzung KF**

In § 5 Ziffer 2 der Mustersatzung der Kolpingsfamilien ist festgelegt:

„In besonderen Härtefällen kann die Kolpingsfamilie ein Mitglied auf Antrag von der Zahlung des Ortsbeitrages freistellen. In erster Linie sind die Mitglieder der Kolpingsfamilie aufgerufen, besondere Härtefälle durch solidarisches Handeln der Mitglieder aufzufangen. Eine Freistellung vom Ortsbeitrag soll daher nur subsidiär und nur in besonderen persönlichen Notlagen beschlossen werden. Über die Freistellung beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.“

Diese Vorgabe ist bei der Beschlussfassung über eine Freistellung zur Zahlung des Ortsbeitrags zu berücksichtigen. Möglich wäre es z.B., einem Mitglied einer Ordensgemeinschaft (ohne eigenes Einkommen) vom Ortsbeitrag freizustellen.

Die Beitragsfreistellung eines Mitglieds als „Ehrenmitglied“ der Kolpingsfamilie z.B. aufgrund langjähriger Tätigkeit ist laut Mustersatzung der Kolpingsfamilie nicht möglich.

## 5. Möglichkeit zur Übernahme (von Teilen) des Verbands- und / oder Zustiftungsbetrags für ein Mitglied

Gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung unterliegen gemeinnützige Körperschaften dem Gebot der Selbstlosigkeit. Ein Verein darf Mittel nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Das hat auch zur Folge, dass Mitglieder allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten dürfen.

Bei einer Übernahme (auch von Teilen) des Verbands- und / oder Zustiftungsbetrags für ein Mitglied der Kolpingsfamilie würde zwar dem Mitglied nicht etwas unmittelbar aus dem Vermögen der Kolpingsfamilie zugewendet, aber es würde seitens der Kolpingsfamilie anstelle der Mitglieder eine unmittelbare Zahlungspflicht gegenüber Dritten, dem Kolpingwerk Deutschland beim Verbandsbeitrag und der Gemeinschaftsstiftung Kolpingwerk Deutschland beim Zustiftungsbetrag übernommen. Diese Übernahme ginge zulasten der ideell gebundenen Mittel der Kolpingfamilie. Eine Übernahme (auch von Teilen) des Verbands- und Zustiftungsbetrags ist damit durch die Kolpingsfamilie für seine Mitglieder grundsätzlich nicht zulässig.

Zu beachten ist ferner, dass auch Gewinne aus dem Zweckbetrieb und aus dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (z.B. Altkleidersammlung, Basar etc.; § 64 Abs. 2 Abgabenordnung) sowie der Überschuss aus der Vermögensverwaltung nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden dürfen. Auch diese dürfen damit nicht zur Übernahme von Beitragspflichten der Mitglieder der Kolpingsfamilien verwendet werden.

Für die Kolpingsfamilie ist es nur möglich, einen „Solidaritätsfonds“ zur Übernahme von Beitragsverpflichtungen von Mitgliedern unter folgenden Bedingungen zu bilden:

Der Solidaritätsfonds wird ausschließlich aus finanziellen Mitteln von Mitgliedern oder fremden Dritten gebildet. Dabei muss es sich um bewusste Zuwendungen handeln, um Verbandsbeiträge und Zustiftungsbeträge für Mitglieder zu übernehmen. Diese Zahlungen an den „Solidaritätsfonds“ können nicht als Zahlungen an eine gemeinnützige Körperschaft steuerlich geltend gemacht werden. Die Kolpingsfamilie darf für Zahlungen an den Solidaritätsfonds keine Zuwendungsbestätigungen ausstellen, da es sich um eine persönliche Unterstützung für ein Mitglied handelt.

Finanzielle Mittel der Kolpingsfamilie dürfen in diesen „Solidaritätsfonds“ in keiner Weise eingezahlt werden, auch keine Erträge der Vermögensverwaltung oder aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (Altkleidersammlung, Basar etc.). In der Buchhaltung der Kolpingsfamilie ist der „Solidaritätsfonds“ eigens auszuweisen, er darf dabei nie einen negativen Wert (mehr Ausgaben als Einnahmen) aufweisen.

## 6. Betreuung und Vollmacht

Kolpingsfamilien berichten, dass einzelne langjährige Mitglieder in Betreuung von der/dem gerichtlichen Betreuer/in als Mitglied der Kolpingsfamilie abgemeldet werden.

Dies führt u.a. zu folgenden Fragen:

- Wenn jemand lange Zeit Mitglied war, darf die Betreuerin/der Betreuer die/den Betreuten einfach abmelden?
- Wenn die betreute Person in wirtschaftliche Notlage kommt, ist die Betreuerin/der Betreuer frei in der Entscheidung, wo und wie die/der Betreute abgemeldet wird?

Grundsätzlich gilt folgendes:

Ist für das Mitglied ein/e gerichtliche/r Betreuer/in mit dem Aufgabenbereich „Vermögenssorge“ bestellt, so hat diese/r Betreuer/in das Handeln am Willen der betreuten Person auszurichten. Daher verbietet sich für die/den Betreuer/in in der Regel bei einer hinreichend vermögenden betreuten Person die Kündigung einer Vereinsmitgliedschaft. Ggf. könnte die Kolpingfamilie über die/den zuständige/n Rechtspfleger/in des Betreuungsgerichts auf die/den Betreuer/in einwirken mit dem Ziel der Fortsetzung der Mitgliedschaft.

Höchstens bei einer weitgehend mittellosen betreuten Person könnte sich die Kündigung einer Vereinsmitgliedschaft durch die/den Betreuer/in rechtfertigen. In diesem Fall bleibt der Kolpingfamilie der Hinweis an die/den Betreuer/in auf den Sozialbeitrag.

Auch ein mit eine/r rechtsgeschäftlichen Vollmacht ausgestatteter Bevollmächtigter/r hat den Willen der/s Vollmachtgebers/in umzusetzen. Hier ist ein Einwirken über das Gericht jedoch nicht möglich. Nur die/der Vollmachtgeber/in selbst kann auf die/den Bevollmächtigten einwirken.

Im Bundessekretariat kann dazu eine rechtliche Einschätzung abgefragt werden.

## **7. Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen**

Bislang erhalten eine Reihe von Kolpingsfamilien für ihre Mitglieder jährliche Zuwendungsbestätigungen für die Verbandsbeiträge und Zustiftungsbeträge.

Ab Januar 2022 entfällt die Notwendigkeit zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen, da jedes Mitglied gemäß Kapitel II Ziffer 9.2 eine Nachricht zur Jahreszahlung (= Summe von Verbandsbeitrag, Zustiftungsbetrag und Ortsbeitrag) mit den Steuer-Nummern erhält und dies für die Einkommenssteuererklärung mit Kopie der Überweisung ausreicht.

## **8. eVewa Beitragsmodul**

Das Beitragswesen der Kolpingsfamilie kann mit Hilfe des Beitragsmoduls der Mitgliedersoftware eVewa erfolgen.

Mit der Softwareanpassung bis Ende 2021 erfolgt ebenfalls eine Überarbeitung des Beitragsmoduls der eVewa.

## **IV. Anlage und Umsetzungshilfen**

- 1. Kriterien für den Sozialbeitrag**
- 2. Musterbeschlussvorlage für neue Beitragsordnung einer Kolpingsfamilie (wird noch erstellt)**
- 3. Musterantrag für Sozialbeitrag an den Vorstand der Kolpingsfamilie (wird noch erstellt)**

## Hinweise zur Einführung eines Sozialbeitrages im Kolpingwerk Deutschland

In der Beitragskommission wurde die Einführung eines Sozialbeitrags beraten, der sich bundesweit einheitlich an einer wirtschaftlichen Bedürftigkeit orientieren soll. Den Sozialbeitrag soll zahlen können, wer volljährig ist und Grundsicherungsleistungen aus dem SGB II (ALG II) oder SGB XII bezieht.

Dazu ergaben sich folgende Fragen:

**(a) Ist der Bezug von Grundsicherungsleistungen aus dem SGB II und XII als Kriterium sinnvoll?**

Zahlreiche Vereine / Verbände / Gewerkschaften / Parteien bieten einen Sozialbeitrag nach den oben genannten Kriterien an, um sozial schwache Mitglieder zu halten / werben. Unabhängig von der Frage, ob dies sinnvoll ist, kann also zunächst festgestellt werden, dass dies gängige Praxis ist. Nicht selten sind in diese Beitragsgruppe auch Schüler und Studenten inkludiert.

Obwohl durch das SGB II und SGB XII Armut verhindert werden soll, hat sich die Inanspruchnahme als gängiges Messinstrument (SGB II- / SGB XII-Quote) für Einkommensarmut etabliert. Auch deshalb macht dieses Kriterium Sinn.

Untersuchungen zeigen allerdings auch, dass viele Leistungsberechtigte – aus Unwissenheit oder Scham – ihren Anspruch nicht geltend machen. Die Dunkelziffer ist entsprechend hoch.

**(b) Wie definieren sich die o. g. Grundsicherungsleistungen und wie kann die Anspruchsberechtigung extern nachgewiesen werden?**

Grundsicherungsleistung im SGB II:

(i) Grundsätzlich sind die Gruppen (a) „erwerbsfähige“ und (b) „nicht erwerbsfähige“ Leistungsempfänger zu unterscheiden. (a) Erwerbsfähig sind Menschen zwischen 15 und 65 Jahren, die täglich mindestens 3 Stunden arbeiten könn(t)en. In die Gruppe fallen auch Personen, die aufgrund besonderer sozialer Situationen (Pflege, Betreuung, etc.) dem Arbeitsmarkt temporär nicht (ggf. nicht voll) zur Verfügung stehen. Auch können Erwerbstätige „aufstocken“, wenn ihr Einkommen unterhalb des Regelbedarfs liegt. (b) In die Gruppe der nicht erwerbsfähigen Leistungsempfänger fallen vor allem Kinder.

(ii) Der Regelbedarf wird alle 5 Jahre im Bundestag beschlossen und liegt derzeit für Alleinstehende bei 416 Euro pro Monat.

Hinzu kommen Mehrbedarfe, Bedarfe für Unterkunft und Heizung sowie Bildung und Teilhabe. Der durchschnittliche SGB II-Bedarf (inkl. Wohnen) liegt in Deutschland bei 722 Euro (2. Hj. 2016).

Grundsicherungsleistung im SGB XII:

(i) Auf „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ haben Personen ab Erreichen der Regelaltersgrenze (sowie Volljährige, die dauerhaft voll erwerbsgemindert sind,) einen Anspruch, wenn Einkommen und Vermögen (im Haushalt) nicht zur Bedarfsdeckung ausreichen.

(ii) Auch im SGB XII findet der Regelbedarf für Alleinstehende von aktuell 416 Euro seine Anwendung. Der durchschnittliche SGB XII-Bedarf (inkl. Wohnen) in Deutschland liegt bei 804 Euro (2. Hj. 2016).

### Nachweisbarkeit:

Grundsicherungsempfänger nach SGB II und SGB XII können sich mit dem sog. Zuwendungsbescheid ausweisen. Dies ist jeweils ein mehrseitiges Dokument, wobei nur die erste Seite maßgebend ist (der Rest sind „Belehrungen“).

#### **(c) Wie kann die KF vor Ort die Bedürftigkeit prüfen?**

Die KF kann sich den Zuwendungsbescheid zeigen lassen. In einigen Organisationen / Institutionen – bspw. GEZ oder Mieterbund – in das die Praxis.

Wie bereits oben dargestellt, gibt es eine hohe Dunkelziffer – also Menschen, die ihre Ansprüche aus verschiedensten Gründen nicht geltend machen. Scham ist dabei mit Sicherheit ein wesentlicher Faktor. Wenn ein Sozialbeitrag im Kolpingwerk Deutschland angeboten wird, sollten die Hürden dafür also eher niedrig angesetzt werden. So wird im besten Fall die Stigmatisierung verhindert. Die Frage der Bedürftigkeit sollte zudem zum Schutz der Person und des Datenschutzes nur einem sehr kleinen Zirkel an Personen in der KF anvertraut werden.

#### **(d) Ansatz für Mitglieder im Sozialbeitrag:**

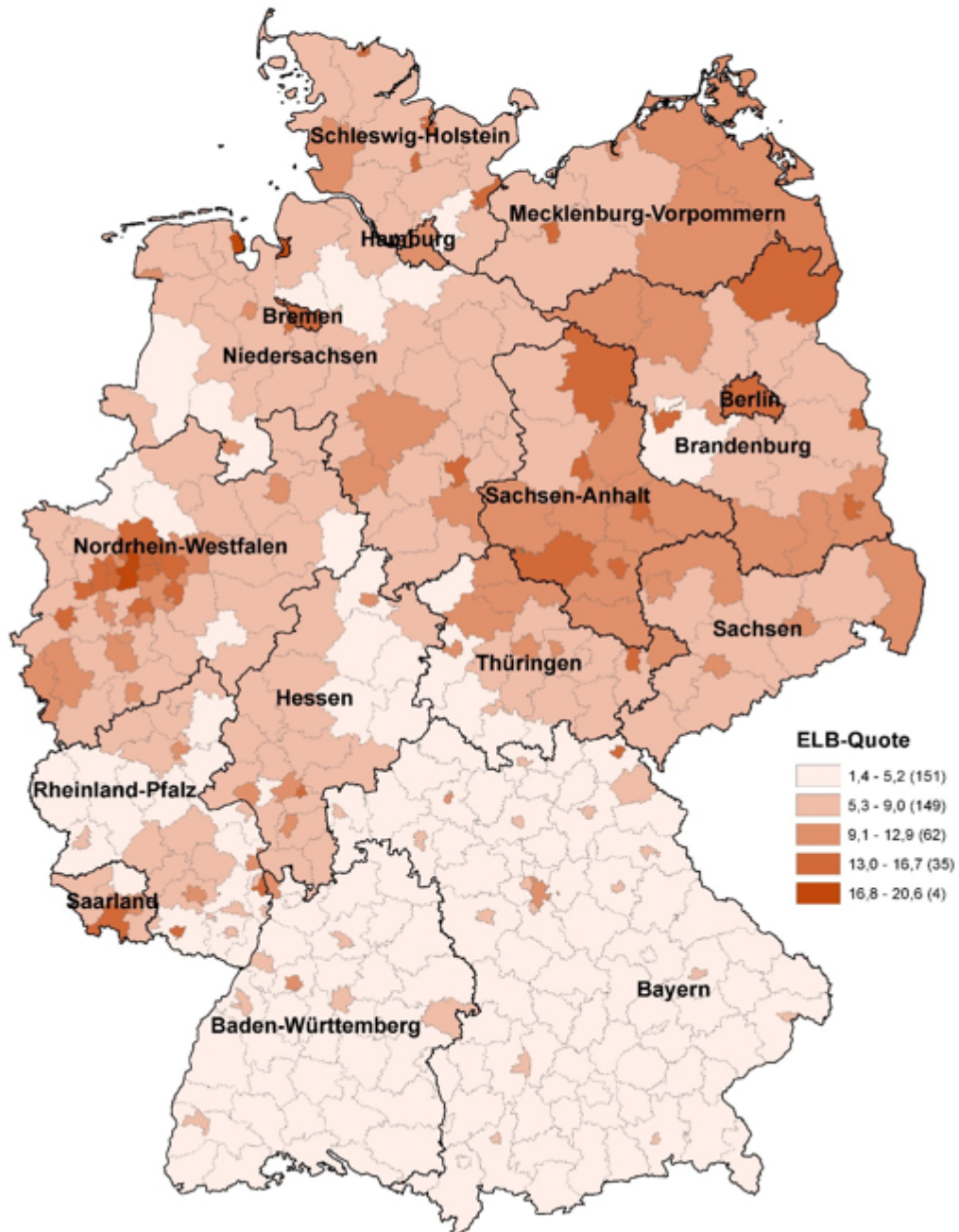
Es besteht keine Datenbasis, um eine solide Kalkulation vorzunehmen, wie viele Mitglieder des Kolpingwerkes Deutschland nach Einführung eines Sozialbeitrags zukünftig diesen Sozialbeitrag zahlen werden.

Dennoch lässt sich die Anzahl grob (!) schätzen: In Westdeutschland – wo die meisten Kolpingmitglieder leben – liegt die SGB II – Quote für Arbeitssuchende bei 7,1 Prozent. Auch konzentriert sich die Anzahl der SGB II – Fälle vor allem auf die Metropolen. Die letzte Mitgliederumfrage hat gezeigt, dass 0,59 Prozent der Mitglieder arbeitssuchend sind. Rund 3 Prozent haben auf diese Frage jedoch keine Antwort gegeben. Die SGB II – Quote für Westdeutschland lässt sich mit Blick auf das KWD dennoch mindestens halbieren. Im SGB XII - Bezug (Grundsicherung im Alter) befinden sich in Deutschland rund 3 Prozent.

Diese Anhaltspunkte sprechen bei Einführung eines Sozialbeitrags im Kolpingwerk Deutschland für eine SGB II/XII – Quote in Höhe von 3 %. Diese Quote wurde in der Beitragskommission bei den Überlegungen zur Einführung eines Sozialbeitrags zugrunde gelegt.

Abbildung: Grundsicherung für Arbeitssuchende / SGB II (15 Jahre bis Regelaltersgrenze) nach Kreisen im Januar 2018

Deutschland	7,8
Westdeutschland	7,1
Ostdeutschland	10,9



Quelle: <https://statistik.arbeitsagentur.de>



**Kolpingwerk Deutschland**

St.-Apern-Straße 32

50667 Köln

T +49 221 20701-102

F +49 221 20701-109

[bundessekretariat@kolping.de](mailto:bundessekretariat@kolping.de)

[www.kolping.de](http://www.kolping.de)



**Kolping**

**Kolpingwerk  
Deutschland**